

tärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner nichtöffentlichen 6957. Sitzung am 30. April 2013 beschloss der Rat, seinen Präsidenten zu ermächtigen, gemäß Regel 55 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates über den Generalsekretär das folgende Kommuniqué herauszugeben:

Auf seiner nichtöffentlichen 6957. Sitzung am 30. April 2013 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt „Die Situation im Nahen Osten“.

Der Präsident lud mit Zustimmung des Rates den Vertreter Jordaniens gemäß Regel 37 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates zur Teilnahme ein.

Den Ratsmitgliedern lag das Schreiben des Ständigen Vertreters Jordaniens bei den Vereinten

*mit dem Ausdruck seiner großen Besorgnis* über alle Verstöße gegen das Truppenentflechtungsabkommen,

*unter Hinweis* darauf, dass sich keine militärischen Kräfte außer denen der Truppe in der Pufferzone aufhalten sollen,

*mit der Aufforderung* an alle an dem innersyrischen Konflikt beteiligten Parteien, die militärischen Aktionen im Einsatzgebiet der Truppe einzustellen,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen gefährdenden Vorfälle in den letzten Monaten, namentlich der Gefangennahme von 21 Friedenssicherungskräften der Truppe innerhalb der Zone eingeschränkter Stationierung am 6. März 2013 durch bewaffnete Elemente der syrischen Opposition, der Gefangennahme von 4 Friedenssicherungskräften der Truppe innerhalb der Zone eingeschränkter Stationierung in der Nähe von Al-Dschamla am 7. Mai 2013 durch bewaffnete Elemente der syrischen Opposition und der Gefangennahme von 3 Beobachtern der Organisation der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands am 15. Mai 2013 durch eine Gruppe regierungsfeindlicher bewaffneter Elemente,

*sowie unter nachdrücklicher Verurteilung* der jüngsten intensiven Kampfhandlungen in der Pufferzone, namentlich des Angriffs vom 6. Juni 2013, bei dem zwei Friedenssicherungskräfte der Truppe verletzt wurden,

*unterstreichend*, dass der Truppe alle Mittel und Ressourcen zur Verfügung stehen müssen, die sie benötigt, um ihr Mandat sicher und ungefährdet erfüllen zu können,

*mit dem Ausdruck seiner tiefen Dankbarkeit* gegenüber dem Militär- und Zivilpersonal der Truppe, einschließlich der Beobachtergruppe Golan, für die von ihm geleisteten Dienste und seinen anhaltenden Beitrag in einem immer schwierigeren Einsatzumfeld, und den wichtigen Beitrag unterstreichend, den die fortgesetzte Präsenz der Truppe zu Frieden und Sicherheit im Nahen Osten leistet,

1. *fordert* die beteiligten Parteien zur sofortigen Durchführung seiner Resolution 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 auf;

2. *betont*, dass beide Parteien verpflichtet sind, die Bestimmungen des Truppenentflechtungsabkommens vom 31. Mai 1974 strikt und vollständig einzuhalten, fordert die Parteien auf, größte Zurückhaltung zu üben und Verletzungen der Waffenruhe und der Pufferzone zu verhindern, und unterstreicht, dass in der Pufferzone keinerlei militärische Aktivitäten stattfinden sollen, auch keine Militäreinsätze der Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien;

3. *unterstreicht*, dass in der Pufferzone keine militärischen Aktivitäten der bewaffneten Oppositionsgruppen stattfinden sollen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, den bewaffneten syrischen Oppositionsgruppen in den Einsatzgebieten der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung eindringlich nahezu legen, alle Aktivitäten, die die Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen vor Ort gefährden, einzustellen und dem Personal der Vereinten Nationen vor Ort die Freiheit zur sicheren und ungefährdeten Erfüllung seines Mandats zu gewährleisten;

4. *fordert* alle Parteien auf, bei den Einsätzen der Truppe voll zu kooperieren, die Vorrechte und Immunitäten der Truppe zu achten und ihre Bewegungsfreiheit sowie die Sicherheit und den ungehinderten und sofortigen Zugang des Personals der Vereinten Nationen bei der Erfüllung seines Mandats zu gewährleisten, einschließlich bei der Prüfung der vorübergehenden Nutzung eines alternativen Eingangs- und Abgangshafens, soweit erforderlich, für eine sichere Truppenrotation, im Einklang mit den bestehenden Vereinbarungen, und begrüßt eine umgehende Berichterstattung des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat und die truppenstellenden Länder über alle Aktionen, die die Truppe an der Erfüllung ihres Mandats hindern;

5. *betont*, dass die Sicherheit

6. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Truppe unternimmt, um die Nulltoleranzpolitik des Generalsekretärs gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch umzusetzen und sicherzustellen, dass ihr Personal den Verhaltenskodex der Vereinten Nationen uneingeschränkt einhält, ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin alle diesbezüglich notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und den Rat unterrichtet zu halten, und fordert die truppenstellenden Länder nachdrücklich auf, Präventiv- und Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass derartige Handlungen in Fällen, an denen ihr Personal beteiligt ist, ordnungsgemäß untersucht und bestraft werden;

7. *beschließt*, das Mandat der Truppe um einen Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum